

S. 175 / Nr. 24 Zollsachen (d)

BGE 78 I 175

24. Auszug aus dem Urteil vom 5. April 1952 i. S. de Bonneville gegen Oberzolldirektion.

Regeste:

Zollgesetzgebung

1. Strafen für Ordnungsverletzungen im Gebiete des Zollwesens werden durch die Verwaltung verfügt.

2. Begriff der Ordnungsverletzung.

Législation douanière

1. S'agissant de contraventions aux mesures d'ordre en matière de douanes, les peines sont prononcées par l'administration.

2. Notion de la contravention aux mesures d'ordre.

Legislazione doganale

1. Le pene per le trasgressioni alle prescrizioni d'ordine in materia doganale sono inflitte dall'amministrazione.

2. Nozione della trasgressione alle prescrizioni d'ordine.

Seite: 176

A. - Die Beschwerdeführerin bewirtschaftet den in der Gemeinde Roggenburg im Knie zwischen der Lützel und dem Bösenbach liegenden Hof Neumühle, der einen Landwirtschaftsbetrieb und eine Wirtschaft umfasst. Die Lützel bildet hier die Landesgrenze. Jenseits des Bösenbaches führt eine Zollstrasse über die Lützel zum Zollamt und weiter zu dem höher gelegenen Dorfe Ederswiler und von da nach Roggenburg und nach Movelier. Beim Zollamt zweigt eine Zufahrt zum Hof Neumühle von der Zollstrasse ab. Die Brücke über den Bösenbach war bisher 3 m breit. Sie soll Belastungen von mehr als 2 Tonnen nicht ertragen. Mit grossen Camions hergebrachte Waren wurden daher bisher vor der Bösenbachbrücke abgeladen.

Seit langer Zeit war das Gut Neumühle mit dem (früher deutschen, heute) französischen Ufer der Lützel durch eine Brücke verbunden gewesen im wesentlichen im Hinblick auf die Bewirtschaftung von auf französischem Boden liegenden Grundstücken. Die Brücke war im Jahre 1940 durch die französischen Truppen zerstört worden. Eine Notbrücke, die die deutschen Besatzungstruppen errichtet hatten, war seit 1950 nicht mehr benützbar.

Die Absicht der Beschwerdeführerin, die Verbindung ihres Gutes mit dem französischen Ufer der Lützel wieder herzustellen, führte zu einer Intervention des Bundesrates. Dieser verfügte mit Beschluss vom 19. Juni 1951:

Den Bauinteressenten wird ausdrücklich erklärt, dass gemäss Art. 3, Abs. 2 VVZ eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich ist und dass diese nur unter folgenden Bedingungen erteilt wird

1.- Die Brücke wird nur für den landwirtschaftlichen Verkehr von und zum Neumühlehof benützt.

2.- Auf der schweizerischen Seite der Brücke wird auf Kosten der Neumühlebesitzer ein verschliessbares Eisentor angebracht, das nur für den unter 1. erwähnten Verkehr geöffnet werden darf und namentlich nachts und über das Wochenende geschlossen bleiben muss.

3.- Öffnung und Schliessung der Türe erfolgt durch das Zollamt. Der Schlüssel wird auf dem Zollamt deponiert.»

Ein Wiedererwägungsgesuch wurde vom Bundesrat am 3. September 1951 abgewiesen.

B. - Die Beschwerdeführerin hat die Brücke ohne Tor

Seite: 177

erstellt und weigert sich, das Tor anzubringen. Sie wurde deswegen von der Zollkreisdirektion I am 5. Dezember 1951 unter Hinweis auf Art. 292 StGB gemahnt, der Verfügung des Bundesrates vom 19. Juni 1951 nachzukommen. Die Mahnung hatte jedoch keinen Erfolg. Die Oberzolldirektion hat sie deswegen am 5. Januar 1952 mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.- belegt unter Berufung auf Art. 104 ff. ZG und Art. 3 Abs. 2 ZV.

C. - Hiegegen richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung unter Kostenfolge aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt:

a) Die OZD sei nicht zuständig, eine Busse auszusprechen. Art. 104 ZG sei nicht anwendbar, da er sich nur auf zolldienstliche Anordnungen beziehe. Die Verfügung des Bundesrates vom 19. Juni 1951 sei aber keine zolldienstliche Anordnung, sondern allenfalls höchstens eine behördliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB. Verstösse nach Art. 292 StGB unterständen aber nur der Bundesstrafgerichtsbarkeit, nicht der Ahndung durch Verwaltungsbehörden des Bundes.

b) Aber auch, wenn man von der nach Meinung der Beschwerdeführerin unrichtigen - Auffassung

ausgehen wollte, Art. 104 sei hier anwendbar, wäre die angefochtene Verfügung als auf Verletzung von Bundesrecht beruhend aufzuheben und die Beschwerdeführerin von der ihr willkürlich auferlegten Busse zu befreien. Tatsächlich fehle es an jeder Voraussetzung für eine Übertretung. Der Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1951 unterstelle dem Erfordernis einer Bewilligung den Bau einer Brücke. Die Beschwerdeführerin habe aber keinen Brückenbau vorgehabt und vorgenommen, sondern eine bestehende, aber durch militärische Sprengungen unbrauchbar gewordene Brücke repariert. Der Bundesratsbeschluss treffe daher nicht zu. Die Beschwerdeführerin sei denn auch nicht um eine Bewilligung eingekommen. Auch die im Bundesratsbeschluss gemachte Auflage eines verschliessbaren Tores beziehe sich

Seite: 178

nur auf den Fall eines Brückenbaus, wie auch Art. 3 ZV; hieran fehle es hier und damit auch an der Voraussetzung für eine Bestrafung. Hierüber setze sich die angefochtene Bussenverfügung willkürlich hinweg.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen
in Erwägung

1.- Nach Art. 99 Ziffer VIII OG unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht Entscheide der Oberzolldirektion aus dem Gebiete des Zollwesens, einschliesslich Verfügungen über Ordnungsbussen, die den Betrag von Fr. 100.- übersteigen. Die hier angefochtene Busse überschreitet diesen Mindestbetrag. Die Beschwerde ist daher zulässig.

2.- Art. 104 ZG enthält eine Sonderbestimmung für Ordnungsverletzungen im Gebiete des Zollwesens. Er geht der allgemeinen Anordnung des Strafgesetzes über die Ahndung von Ungehorsam gegen behördliche Verfügungen vor. Diese hat subsidiären Charakter. Sie ist nur anwendbar, wo für Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen keine anderen Straffolgen vorgesehen sind (BGE 73 IV 129).

3.- Nach Art. 3 Abs. 2 ZV ist zur Errichtung von Brücken, Stegen, Fähren und ähnlichen Einrichtungen zum Übersetzen von Personen und Sachen über Grenzgewässer eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich der Bundesrat kann die Bewilligung an Bedingungen knüpfen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist Sache des Bundesrates. Er befindet darüber, was unter «Errichtung von Brücken» zu verstehen ist, hier, ob eine Wiederherstellung der Brücke, wie sie die Beschwerdeführerin plante und inzwischen ausgeführt hat, unter Art. 3 Abs. 2 ZV fällt und ob zur Sicherung des Zolldienstes Auflagen zu machen sind. Die Einwendungen, die sich gegen den Entscheid des Bundesrates richten, sind daher nicht zu erörtern.

4.- Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass eine Ordnungsverletzung nach Art. 104 ZG vorliege, weil die

Seite: 179

Verfügung des Bundesrates vom 19. Juni 1951 weder eine Vorschrift des Zollgesetzes sei, noch unter die dazu erlassenen Verordnungen und zolldienstlichen Anordnungen falle.

Nach Art. 104 ZG macht sich einer Ordnungsverletzung schuldig, wer den Vorschriften des Zollgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und zolldienstlichen Anordnungen zuwiderhandelt. Unter dem Ausdruck «zolldienstliche Anordnungen» könnten zwar Einzelverfügungen verstanden werden. Die französische Fassung des Gesetzes ist jedoch enger. Sie spricht von «instructions» und lässt damit erkennen, dass hier Anordnungen gemeint sind, die ähnlich dem Gesetze und den dazu erlassenen Verordnungen allgemein verbindlichen Charakter haben. Dass die Vorschrift so zu verstehen ist, ergibt sich ohne weiteres aus den Gesetzgebungsmaterialien. Sie geht zurück auf Art. 58 des ZG von 1893 (Art. 56 des Gesetzesentwurfes). Die Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1892 bemerkt dazu: «Sehr häufig gibt es Fälle von Widerhandlungen gegen bestimmte und öffentlich bekannt gemachte Zollvorschriften, welche ...» (BBl. 1892 III S. 443).

5.- Die Beschwerdeführerin hat aber nicht nur die Verfügung des Bundesrates vom 19. Juni 1951 verletzt, sondern auch einer allgemein verbindlichen Zollvorschrift zuwidergehandelt, nämlich Art. 3 Abs. 2 ZV, nach welchem es für die Errichtung von Brücken über Grenzgewässer der Bewilligung des Bundesrates bedarf und der Bundesrat berechtigt ist, an die Bewilligung bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Es liegt auf der Hand, dass die Beschwerdeführerin - nach dieser Vorschrift - die Brücke über die Lützel nur wiederherstellen durfte, wenn sie sich den daran geknüpften Bedingungen unterzog. Die Beschwerdeführerin hat aber die Brücke gebaut und sich dabei über die ihr in der Bewilligung auferlegten Bedingungen hinweggesetzt. Sie hat damit offensichtlich Art. 3 Abs. 2 ZV verletzt. Unter diesen Umständen ist der Tatbestand nach Art. 104 ZG gegeben.

Seite: 180

6.- Nach Art. 105 ZG werden Ordnungsverletzungen mit Bussen bis zu Fr. 300.- bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Grade der Gefährdung der Zollinteressen. Der Betrag der Busse von

Fr. 200.-, der übrigens in der Beschwerde nicht angefochten ist, trägt dieser Vorschrift Rechnung und erscheint als angemessen